

JU-STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH BADEN-BADEN

JU- Steuerberatungsgesellschaft mbH, Postfach 10 02 10, 76483 Baden- Baden

BADEN-BADEN
POSTFACH 10 02 10
76530 BADEN-BADEN
PRINZ-WEIMAR-STRASSE 12
TELEFON (07221)2735- 0
TELEFAX (07221) 26102

April 2025

Mandanten-Rundschreiben II / 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend informieren wir Sie über kürzlich veröffentlichte Gesetze, Urteile und Erlasse.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Der gestundete Grunderwerb	1
2. § 35a EstG: künftig braucht es Nachweise für ambulante Pflege	2
3. Kündigen bei häufigen Kurzerkrankungen	2
4. Ein zu niedrig verzinstes Darlehen...	4
5. Änderungen im Bereich des Einkommensteuerrechts	5
6. Änderungen im Bereich des Umsatzsteuerrechts	7
7. Änderungen im Bereich der Abgabenordnung	7
8. Änderungen im Bereich Bewertungsrechts	8
9. Änderungen im Bereich des Erbschaftsteuerrechts	8
10. Änderungen im Bereich des Grundsteuerrechts	9

1. Der gestundete Grunderwerb

In einem Fall vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein (Az.: 4 K 34/24) hatten Eltern ihr Hausgrundstück der Tochter gegen (später einsetzende) Ratenzahlung verkauft. Im Übertragungsvertrag lautete es unter § 5 Gegenleistung: „Die Parteien geben den Wert der Immobilie mit (...) Euro an. Der Übernehmer verpflichtet sich, (...) Euro an den Überlasser zu zahlen. Der Betrag wird zunächst gestundet. Der Übernehmer zahlt dem Überlasser diesen Betrag in monatlichen Raten à 900 Euro ab. Eine Verzinsung ist nicht vereinbart. Die in diesem Verzicht liegende Kaufpreisreduzierung wird dem Übernehmer (also der Tochter) geschenkt“.

- Aufgrund einer Kontrollmitteilung (Routine bei Grundstücksgeschäften) erhöhte das Finanzamt die Einkommensteuern der Eltern für 2021 um den **in den Kaufpreislagen enthaltenen (gestundeten) Zinsanteil**. Gemäß **§ 20 I Nr. 7 Einkommensteuergesetz** lägen Einkünfte aus Kapitalvermögen vor. **Nach erfolglosem Einspruch ging die Sache vor das Finanzgericht Schleswig-Holstein.** Dort erläuterte der Prozessbevollmächtigte, dass dieser Zinsvorteil ausdrücklich geschenkt worden sei. Insofern könne keine Umqualifizierung in einen steuerpflichtigen Zinsertrag erfolgen.

Das Finanzamt konterte, dass zu den Einkünften aus Kapitalvermögen auch sonstige Kapitalforderungen gehörten, so auch ein Entgelt für die Überlassung von Kapitalvermögen zur Nutzung. Dies gelte unabhängig von der Bezeichnung oder der zivilrechtlichen Ausgestaltung. Dass die Vertragsparteien eine Schenkung gewollt hätten, sei unerheblich.

Das Finanzgericht stellte die Sache zugunsten der Eltern klar: Zwar stecke in der Ratenzahlungsabrede rechnerisch nach Maßgabe des § 3 Bewertungsgesetz ein Zinsanteil; dieser sei im Streitfall allerdings **nicht als Ertrag aus einer Kapitalforderung** (§ 20 Absatz 1 Nr. 7 EstG) **zu qualifizieren**. Dies ergebe sich aus der Tatsache, dass die Eltern ihrer Tochter die Differenz zwischen dem Nominalkaufpreis und dem abgezinsten Barkaufpreis **ausdrücklich laut Übergabevertrag geschenkt** hätten. **Diese freigiebige Zuwendung des Kapitalnutzungsvorteils sei daher rein als Schenkung** (§ 7 Absatz 1 Nr. 1 Erbschaftsteuergesetz) **zu sehen**. Rechtssystematisch sei dieser Vorgang dann **für die Einkommensteuer nicht mehr relevant**. Begründung: Im Fall freiwilliger Zuwendungen von Zinsvorteilen besteht ein rechtssystematischer Vorrang der Schenkungsteuer vor der Kapitalertragsteuer. Die Einkommensteuer kann nicht noch obendrauf geschlagen werden.

2. § 35a EstG: künftig braucht es Nachweise für ambulante Pflege

Im Jahressteuergesetz 2024 macht der Finanzminister eine weitere Tür zu, die der Bundesfinanzhof (Az.: VI R 2/20) im Jahr 2022 noch offengehalten hatte. **Die Abzugsfähigkeit für ambulante Pflege- und Betreuungsleistungen als haushaltsnahe Dienstleistung** sollte – anders als die Finanzverwaltung verlangte – weder einen Rechnungsnachweis noch eine Zahlung über ein Konto erfordern. Die Nachweis-Vorschriften, so die Bundesrichter, gelten laut Gesetz (Wortlaut des aktuellen § 35a Abs. 5 Satz 3 EStG) lediglich für haushaltsnahe Dienstleistungen nach Absatz 2 oder für Handwerkerleistungen nach Absatz 3 – somit nicht für Pflege- und Betreuungsleistungen.

Jetzt hat der Gesetzgeber nachgebessert: § 35a Abs. 5 Satz 3 EstG verlangt im neuen JStG 2024 (BT Drs. 20/13419) die strengen formellen Voraussetzungen (**Rechnung und Zahlung per Überweisung**) künftig für alle Handwerker- und haushaltsnahe Dienstleistungen, somit **auch für ambulante Betreuungs- und Pflegedienstleistungen**.

3. Kündigen bei häufigen Kurzerkrankungen

Langzeit-Erkrankungen bereiten Arbeitgebern wenig Probleme. Nach sechs Wochen Lohnfortzahlung springt die Krankenkasse ein. Dazu kann bei längerem Ausfall die Lücke durch Aushilfskräfte oder Zeitarbeitskräfte geschlossen werden. **Problematischer sind häufige Kurzzeit-Erkrankungen,** da die Kosten der Lohnfortzahlung immer wieder an der Firma hängen bleiben. Zudem sind die Ausfälle meist überraschend und brauchen schnelle (auch meist teure) Lösungen. Dadurch wird die gesamte Produktion beeinträchtigt. Ausfallzeiten zum Wochenende oder Wochenanfang oder nach einem Urlaub haben auch immer den Beigeschmack von „Blaumachen“. Das führt häufig auch bei anderen Mitarbeitern zu Unzufriedenheit und höherem Krankenstand (das mach ich jetzt auch). **Wenn es dann nach einigen Jahren an die Kündigungen von „Dauer-Kurzzeit-Kranken“ geht, ist guter Rat teuer.** Meist gilt das Kündigungsschutzgesetz und da braucht es für krankheitsbedingte Kündigungen neben den häufigen Fehlzeiten auch die **Prognose, dass dies in Zukunft auch so bleiben wird.** Darüber hinaus müssen **die betrieblichen Interessen über längere Zeit (3 Jahre) wesentlich beeinträchtigt** sein (Störungen im Betriebsablauf, wirtschaftliche Belastung).

JU-STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH BADEN-BADEN

- **Was das Klagerisiko anbelangt, sollte man wissen, dass Arbeitsgerichte den Arbeitnehmern wohlwollend entgegenkommen (sollen).**
Der Gesetzgeber sieht sie als das schwächere Glied in der Kette. Es gibt allerdings auch Grenzen, wie ein Fall vor dem Landesarbeitsgericht Mecklenburg-Vorpommern (Az.: 5 Sa 56/23) zeigt: Ein Maschinenbediener arbeitete im 4-Schicht-Betrieb. Ab 2018 war er an mindestens 44 Tagen im Jahr krankgeschrieben, mit wechselnden Diagnosen: Schmerz, Bronchitis, Erkältung, Gelenkschmerz, Brustschmerz, Unwohlsein, Ermüdung etc.

Während all dieser Ausfallzeiten leistete die Firma Entgeltfortzahlung.

Auch bot sie mehrmals das „betriebliche Eingliederungsmanagement“ (BEM) an, dass allerdings nur ein Mal (in 2021) auch in Anspruch genommen wurde. Dort wurde eine Betriebsvereinbarung getroffen, aber alles half nichts, der Mann blieb weiterhin oft kränkelnd zu Hause. Nach 50 Fehltagen im Anschluss kündigte der Arbeitgeber nach Rücksprache mit dem Betriebsrat. Es kam zum Prozess.

- **Der betroffene Mitarbeiter bestritt die negative Zukunftsprognose.**
Die meisten Beschwerden seien kurzfristiger Natur und immer wieder ausgeheilt. Die Zukunftsprognose wäre nicht negativ.

Das Landesarbeitsgericht widersprach: Eine negative Prognose ist auch bei vielen Kurzerkrankungen möglich. Unterschiedliche Krankheitsursachen könnten auch auf eine **allgemeine Krankheitsanfälligkeit** hindeuten. Das gelte auch, wenn einzelne Krankheiten ausgeheilt sind. Dies stelle eine generelle Anfälligkeit für Krankheiten nicht in Frage. Maßgeblicher Zeitpunkt zur Beurteilung ist die Kündigungserklärung. Damals war grundsätzlich mit weiteren Erkrankungen zu rechnen.

Zur negativen Gesundheitsprognose: **Der Mann hatte lediglich behauptet**, dass keine Umstände mehr vorlägen, die seine bisherigen Fehlzeiten auch für die Zukunft befürchten ließen. Ein Attest hatte er nicht vorgelegt. Dafür aber ist jeder Arbeitnehmer beweispflichtig. Die häufigen Fehlzeiten störten auch den betrieblichen Ablauf, die Kündigung war gerechtfertigt.

4. Ein zu niedrig verzinstes Darlehen...

...führt in aller Regel zu **Schenkungssteuer**. Daran wird oft unter Verwandten nicht gedacht, auch wenn's um größere Summen geht. In einem Fall vor dem Bundesfinanzhof (Az.: II R 20/22) hatte eine Schwester ihrem Bruder ein Darlehen über 1,875 Millionen Euro zum Erwerb des elterlichen Bauernhofs gewährt. Vorgesehen war ein Zinssatz von 1 % rückwirkend zum 01.01.2016.

Es dauerte nicht lange und das Finanzamt meldete sich wegen der Schenkungssteuer. Schließlich handelte es sich um eine **Schenkung in Höhe der Differenz zwischen dem vereinbarten Zins von 1 % und dem „Rechenzins“ des Finanzministers, den das Bewertungsgesetz (§ 15 Absatz 1) mit 5,5 % ansetzt.** Die Rechnung ging einfach: Da es sich um eine Nutzung von ungewisser Dauer handelte, lag der jährliche Nutzungsvorteil nach dem Gesetz (5,5 % - 1 %) bei 4,5 % von 1,875 Millionen (= 84.400 Euro). Diesmal dem Multiplikator für Nutzungen von ungewisser Dauer (9,3-fach nach § 13 BeWG) und so kam die Schenkung auf rund 785.000 Euro.

Der betroffene Jungbauer klagte, musste sich aber vor Gericht anhören, dass der vereinbarte Zinssatz von 1 % nicht marktüblich gewesen sei, da die **Statistik der Deutschen Bundesbank** zum Datum des Vertragsschlusses einen Effektivzins von 2,81 % ausgewiesen, er aber kein **entsprechendes Angebot** (etwa von der Hausbank) **vorgelegt** habe.

- **Der Bundesfinanzhof konnte dem Geschwisterpaar helfen:** Die Schenkung nach § 7 Absatz 1 Erbschaftsteuergesetz bestimme sich **nicht** nach der Differenz zwischen dem vereinbarten Zins von 1 % und dem gesetzlichen Zins von 5,5 %, da entgegen der Auffassung des Finanzgerichts **ein niedriger Wert lediglich festgestellt und nicht „nachgewiesen“ werden müsse.** Der Gesetzgeber habe nämlich mit der **Formulierung in § 15 Absatz 1 Bewertungsgesetz** „wenn kein anderer Wert feststeht“ zum Ausdruck gebracht, dass zwar grundsätzlich von den 5,5 % auszugehen sei, ein anderer Wert aber dann herangezogen werden könne, wenn dieser feststehe.

Die „Feststellung“ hat das Finanzgericht selbst mit den 2,81 % bei Darlehenszinsen in 2016 laut Bundesbankstatistik (Zinsbindung von 1 bis 5 Jahren) **getroffen.** Anders als § 198 Bewertungsgesetz (der einen ausdrücklichen Nachweis verlangt) ordnet § 15 Bewertungsgesetz dies nicht an.

Entsprechend konnte 1,81 % der Bundesfinanzhof selbst rechnen: 2,81 % minus 1 % vereinbarten Zins = 1,875 Millionen ergibt rund 33.950 Euro Jahreswert. Nach § 13 II BewG mal Faktor 9,3 (Zuwendung auf unbestimmte Zeit), ergaben sich rund 315.000 Euro. Davon gingen 20.000 Euro Freibetrag der Schwester (nur Erbschaftsteuerklasse II) ab. Der steuerpflichtige Erwerb war auf 295.000 Euro geschrumpft, was zu einem **Steuersatz von 20 %** führte. Die Geschwister hatten insoweit Glück, als dass über 300.000 Euro steuerpflichtigen Erwerb die Steuerstaffel schon auf 25 % angestiegen wäre.

JU-STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH BADEN-BADEN

Bei einem steuerpflichtigen Erwerb in Höhe von 785.000 Euro, wie es das Finanzamt ursprünglich ermittelt hatte, wären rund 299.000 Euro angefallen. So waren es nur 59.140 Euro.

5. Änderungen im Bereich des Einkommensteuerrechts:

- **Die Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen wurde von bisher 15 kW (peak) auf 30 kW (peak) je Wohn- und Gewerbeinheit erweitert;** die Differenzierung zwischen Einfamilienhäusern und anderen Gebäuden entfällt daher ab dem Jahr 2025. Das Gesamtvolumen von 100 kW (peak) bleibt unverändert.
- Der Umfang der von bilanzierenden Unternehmen mit der E-Bilanz nach § 5b EStG zu übermittelnden Daten wurde wesentlich erweitert, indem auch der Anlagespiegel, das Anlageverzeichnis sowie die Kontennachweise elektronisch übermittelt werden müssen. Die Übermittlungspflicht für Kontennachweise gilt erstmals für nach dem 31.12.2024 beginnende Wirtschaftsjahre, die für Anlagespiegel und -verzeichnis für nach dem 31.12.2027 beginnende Wirtschaftsjahre.
- Eine Änderung aufgrund der Rechtsprechung des BVerfG ermöglicht die **steuerneutrale Übertragung von Betriebsvermögen** zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften. Die Neuregelung ist in allen offenen Fällen anzuwenden.
- **Der Abzug von Kinderbetreuungskosten** wird mit Wirkung ab Veranlagungszeitraum 2025 von bisher zwei Dritteln der Kosten, maximal aber 4.000,00 €, auf 80 % der Kosten, maximal aber 4.800,00 € pro Jahr und Kind erhöht.
- **Die Beschränkung der Verrechnung von Verlusten aus Termingeschäften** mit entsprechenden Gewinnen sowie die betragsmäßige Beschränkung der Verrechnung von Verlusten aus Termingeschäften und aus **Ausfällen privater Forderungen** werden aufgehoben. Derartige Verluste können daher – in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen – mit anderen Einnahmen aus Kapitalvermögen verrechnet werden.
- Eine Änderung führt dazu, **dass Gesamthandsgemeinschaften in Zusammenhang mit privaten Veräußerungsgeschäften den Personengesellschaften gleichgestellt werden.** Damit reagiert der Gesetzgeber auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), nach dessen Auffassung der Erwerb von Anteilen an einer Erbengemeinschaft kein privates Veräußerungsgeschäft darstellt. Die Neuregelung ist in allen offenen Fällen anzuwenden.

Der Kinderfreibetrag je Elternteil in § 32 Abs. 6 EStG steigt wie folgt:

- Veranlagungszeitraum 2024:	3.306,00 €
- Veranlagungszeitraum 2025:	3.336,00 €
- Veranlagungszeitraum 2026:	3.414,00 €

Der Grundfreibetrag wurde ebenfalls erhöht:

- Veranlagungszeitraum 2024:	11.784,00 €
- Veranlagungszeitraum 2025:	12.096,00 €
- Veranlagungszeitraum 2026:	12.348,00 €

- An die Stelle des **Nachweises einer Behinderung** durch Vorlage eines entsprechenden Ausweises bzw. des Bescheids der zuständigen Behörde tritt ab Veranlagungszeitraum 2026 ein elektronisches Mitteilungsverfahren. Diese Mitteilung ist dann die Voraussetzung für den Abzug des Behinderten-Pauschbetrags, von behinderungsbedingten Aufwendungen sowie der Pauschale für behindertenbedingte Fahrtkosten.
- Das Kindergeld steigt von bisher 250,00 € auf 255,00 € im Jahr 2025 und 259,00 € im Jahr 2026.

6. Änderung im Bereich des Umsatzsteuerrechts:

- Nach derzeit geltender Rechtslage kann **der Vorsteuerabzug** aus einer Rechnung eines die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnenden Unternehmers vorgenommen werden, sobald die Leistung ausgeführt wurde und eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Für nach dem 31.12.2027 ausgestellte Rechnung setzt der Vorsteuerabzug zusätzlich voraus, dass die Rechnung bereits bezahlt wurde.
- Für Unternehmer, die sowohl steuerfreie als auch steuerpflichtige Umsätze erzielen, gilt seit der Verkündung des Gesetzes, dass die **Aufteilung der Vorsteuer** nur dann nach dem Verhältnis der Umsätze vorgenommen werden darf, wenn keine andere, präzisere wirtschaftliche Zuordnung möglich ist. Dies entspricht der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung.

7. Änderung im Bereich der Abgabenordnung:

- Durch zwei Änderungen wird mit sofortiger Wirkung geregelt, dass an **natürliche und juristische Personen bzw. rechtsfähige Personenvereinigungen** gerichtete Verwaltungsakte auch dann wirksam bekannt gegeben wurden, wenn sie nur einem von mehreren Vertretern bekannt gegeben wurden.
Die Frist für die Aufbewahrung von insbesondere Buchhaltungsbelegen wurde von bisher zehn auf acht Jahre verkürzt. Dies betrifft insbesondere Rechnungen.
- Mit einer Änderung wird im Vorgriff auf eine zu erwartende Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) dafür gesorgt, dass **Zuschläge wegen der verspäteten Abgabe** von insbesondere Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen unabhängig davon festgesetzt werden können, welche Auswirkungen sie für Folgebescheide haben. Die Regelung ist am 06.12.2024 in Kraft getreten.

8. Änderung im Bereich des Bewertungsrechts:

- **Die wichtigste Änderung im Bewertungsgesetz betrifft** die Einführung einer Möglichkeit, den **niedrigeren gemeinen Wert eines Grundstücks nachzuweisen**. Der niedrigere gemeine Wert ist danach als Grundsteuerwert anzusetzen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass der nach dem BewG ermittelte Grundsteuerwert erheblich vom gemeinen Wert der wirtschaftlichen Einheit im Feststellungszeitpunkt abweicht. Davon ist auszugehen, wenn der Grundsteuerwert den nachgewiesenen gemeinen Wert um mindestens 40% übersteigt. Als Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts kann auch ein im gewöhnlichen Geschäftsverkehr innerhalb eines Jahres vor oder nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt zustande gekommener Kaufpreis über die zu bewertende wirtschaftliche Einheit dienen, wenn die maßgeblichen Verhältnisse hierfür gegenüber den Verhältnissen am Hauptfeststellungszeitpunkt unverändert sind. Nutzungsrechte und weitere grundstücksbezogene Rechte und Belastungen sind bei der Ermittlung des niedrigeren gemeinen Werts nur zu berücksichtigen, soweit sie nach Inhalt und Entstehung mit der Beschaffenheit der wirtschaftlichen Einheit zusammenhängen. Damit folgt der Gesetzgeber der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH). Die Regelung ist am 06.12.2024 in Kraft getreten und auf Grundsteuerwerte ab dem 01.01.2025 anzuwenden.

9. Änderung im Bereich des Erbschaftsteuerrechts:

Die Änderungen im Bereich des Erbschafts- und Schenkung Steuerrechts betreffen vorrangig:

- Die Anhebung des Erbfallkostenpauschbetrags von bisher 10.300 € auf 15.000 € mit Wirkung ab dem 06.12.2024. Höhere tatsächliche Kosten können unverändert weiterhin geltend gemacht werden.
- Die Einführung einer Regelung in § 13a Abs. 6 S. 1 Nr. 4 S4. ErbStG, wonach die Insolvenz einer Kapitalgesellschaft nicht mehr „automatisch“ zum Wegfall der Steuervergünstigungen für Betriebsvermögen führt. Die Regelung gilt seit dem 06.12.2024 für Erwerbe, für die die Steuer ab Januar 2025 entsteht.

10. Änderung im Bereich des Grundsteuerrechts:

- Im Grundsteuergesetz wurde eine Regelung eingeführt, die es ermöglicht, fehlerhafte Grundsteuer-Messbescheide, die vor dem 01.01.2025 erlassen worden sind, zu berichtigen. Der Fehler muss dem Finanzamt bis zum Ende des Jahres 2025 angezeigt werden. Die Vorschrift ist am 06.12.2024 in Kraft getreten und erstmals auf die Grundsteuer des Jahres 2025 anzuwenden.

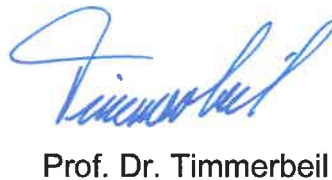
Die Ausführungen in diesem Mandantenrundsreiben können die zu Grunde liegenden Sachverhalte oft nur sehr verkürzt wiedergeben. Für weitergehende Auskünfte, insbesondere soweit Ihnen die gegebenen Informationen als Grundlage für Entscheidungen dienen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

JU-Steuerberatungsgesellschaft mbH
Baden-Baden



Blust



Prof. Dr. Timmerbeil